

## **Antrag**

---

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Gewalthilfegesetz bedarfsgerecht umsetzen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, das Gewalthilfegesetz in den Jahren 2027 bis 2036 nach folgenden Grundsätzen umzusetzen:

1. Die Mittel des Bundes sind zusätzlich auszugeben und dürfen nicht zur Haushaltsentlastung oder zur Kompensation anderer Sparmaßnahmen verwendet werden.
2. Das Senatsbudget für Anti-Gewalt-Arbeit soll bei entsprechender Haushaltslage gezielt ausgebaut werden. Zusätzliche Mittel sind für Qualitätssteigerung über die Bundesfinanzierung und die bisherige Landesförderung hinaus einzusetzen.
3. Die Bedarfe der Zivilgesellschaft und der bestehenden Akteur\*innen sind bei Konzeption, Bedarfsplanung und Umsetzung aktiv einzubeziehen.
4. Die Mittel sollen primär den Ausbau des bestehenden Hilfesystems stärken, insbesondere die historisch gewachsenen autonomen Strukturen.

Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Gewalthilfe soll das Hilfesystem wie folgt ausgebaut werden.

1. Zusätzliche Schutzplätze

Berlin hat 2023 insgesamt 331 Familienplätze mit 738 Betten in der erweiterten Akutversorgung. Der Mindestbedarf nach Istanbul-Konvention liegt bei 387 Familienplätzen mit 871-1.002 Betten. Es müssen 56 Familienplätze mit 133-264 Betten ausgebaut werden. Keine Frau darf von einem Frauenhaus abgewiesen werden. Die Bundesmittel sollen in den ersten Jahren vorrangig für Schutzplätze eingesetzt

werden. Sollte der Ausbau nicht ausreichen, ist der Senat verpflichtet, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

2. Beratung ausbauen

Bestehende Fachberatungs- und Interventionsstellen sind auszubauen, insbesondere in unversorgten Bezirken. Feministische Zentren mit Expertise in geschlechts-spezifischer Gewaltberatung sollen in das Verfahren der Trägeranerkennung einbezogen werden. Auch die proaktive Unterstützung und Beratung für von Gewalt betroffene Frauen muss gewährleistet sein.

3. Qualitätsstandards festlegen und einhalten

Das Gewalthilfegesetz schreibt Standards für Einrichtungen vor, die durch Landesrecht festgelegt werden müssen. Berlin muss sich dabei an den Qualitätsstandards der einschlägigen Dachverbände orientieren.

4. Präventionsmaßnahmen stärken

Angebote für Kinder und Jugendliche, Täterarbeit, Beratung gegen digitale Gewalt sowie Fortbildungsangebote für Fachpersonal müssen ausgebaut werden. Für Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der Angebote müssen Mittel bereitgestellt werden.

5. Strukturierte Vernetzungsarbeit fördern

Es müssen tragfähige, kontinuierlich arbeitende Vernetzungsstrukturen (z. B. Runde Tische, interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaften) für einen fachlich fundierten Austausch zwischen Akteur\*innen der Frauenhilfsinfrastruktur, Polizei, Justiz, Jugendämtern und weiteren relevanten Stellen etabliert und vom Senat gefördert werden.

6. Niedrigschwellige Angebote sicherstellen

Alle Angebote müssen barrierearm und inklusiv gestaltet werden, damit alle Frauen unabhängig von Herkunft, sozialem Status oder Behinderung Zugang erhalten. Der Sprachmittlungspool muss ausgebaut und Sprachmittlung für weitere Projekte bereitgestellt werden.

7. Bezirke zur Umsetzung befähigen

Der Senat stellt den Bezirken sukzessive ausreichende Mittel zur adäquaten Umsetzung des Hilfesystems auf der kommunalen Ebene bereit.

8. Gleichstellungsverwaltung stärken

Die Gleichstellungsabteilung von SenASGIVA übernimmt die Federführung bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes. Dafür ist eine personelle Aufstockung erforderlich.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmals zum 30. Juni 2026 und danach regelmäßig jährlich zu berichten.

### **Begründung**

In Berlin wird im Durchschnitt jeden Monat eine Frau von einem Mann getötet. Wir alle möchten in einer Stadt leben, in der jede akut von Gewalt betroffene Frau einen Platz in einem Frauenhaus bekommt; einer Stadt, in der Frauen selbstbestimmt ihr Leben leben und in der die Gewalt nicht bis zum Femizid eskaliert. Es muss gelten: Null Toleranz bei Gewalt an Frauen.

Berlin hat die Chance, den besten Gewaltschutz in Deutschland anzubieten und bei der Gewalthilfe sowie -prävention Standards zu setzen, an denen sich andere Länder orientieren können. Dafür muss das Gewalthilfegesetz, ein Meilenstein für Gewaltschutz und Gewaltprävention in Deutschland, bedarfsgerecht umgesetzt werden.

Mit dem Gewalthilfegesetz erhalten Frauen ab 2032 endlich einen Rechtsanspruch auf Gewalthilfe. Der Rechtsanspruch auf Gewalthilfe ist eine große Errungenschaft, die auch uns in Berlin verpflichtet, Beratungsstellen und Schutzplätze in Wohnungen und Frauenhäusern verbindlich auszubauen. Mit dem Recht für Betroffene ist allerdings auch die Pflicht für den gesamten Senat und die Bezirke zur Ausgestaltung und Priorisierung weiterer Unterstützungsmaßnahmen verbunden. Das Hilfesystem soll befähigt werden, bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen, zu intervenieren, die Folgen zu mildern, sowie präventiv tätig zu werden.

Mit dem Gewalthilfegesetz werden nicht nur neue Standards der Anti-Gewalt-Arbeit geschaffen, sondern die Länder erhalten vom Bund zusätzliche finanzielle Mittel, um die Istanbul-Konvention zielgerichtet und konsequent umzusetzen. Von 2027 bis 2036 können insgesamt über 100 Mio. Euro für Gewaltschutz und -prävention vom Bund an das Land fließen. Die Bundesmittel steigen von ca. 4 Mio. Euro im Jahr 2027 jährlich sukzessive an.

Berlin, den 10. November 2025

Jarasch      Graf      Haghaniour  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen